

Satzung

Nach dem Beschluss der Gründerversammlung vom 12. März 1992 in Unterschleißheim, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XXXXX. 2005 in Unterschleißheim.

§ 1 Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Schleißheim e. V.“. Er hat seinen Sitz in 85716 Unterschleißheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Das Betätigungsgebiet erstreckt sich hauptsächlich auf den nördlichen Landkreis von München, einschließlich der Stadt Unterschleißheim. In einzelnen Fällen kann sich das Betätigungsgebiet ausnahmsweise auch übergreifend auf andere angrenzende Landkreise erstrecken.
3. Der Verein kann örtliche und sachliche Untergruppen, bilden.
4. Der Verein kann anderen Organisationen angehören, deren Zweck es ist, den Tierschutz oder Naturschutz zu fördern, soweit es sich um juristische Personen handelt. Ein Organisationsbeitritt darf nur erfolgen, wenn es dem Vereinszweck (§ 2) dient.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz nach den geltenden Gesetzen zu verwirklichen, den Tierschutzgedanken durch Aufklärung (Belehrung) zu verbreiten, direkte Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchzuführen, eine enge Zusammenarbeit mit anderen, auch ausländischen Tierschutzvereinen anzustreben sowie Pflegestellen für bedürftige Tiere (Tierheime) aufzubauen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auch auf die Erhaltung und Gestaltung des Lebensraumes der in Freiheit lebender Tiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der sie ersetzenden Vorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile oder andere Vermögensvorteile, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
5. Bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vermögen auf den Deutschen Tierschutzbund Landesverband Bayern zu übertragen, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Auch juristische Personen und Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Minderjährige können die Jugendmitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe werden nicht mitgeteilt.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet::
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c. mit dem Ausschluss durch den Vorstand, wenn:
 - i. eine Voraussetzung für die Aufnahme nicht oder nicht mehr vorliegt,
 - ii. der Jahresbeitrag ganz oder teilweise über ein Jahr hinaus rückständig ist,
 - iii. ferner bei Handlungen gegen den Zweck, gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
6. Gegen den Bescheid über das Ende der Mitgliedschaft ist binnen 14 Tagen die schriftliche Beschwerde an den Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, und der bis zum 1. April jeden Jahres zu entrichten ist. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt auch mittels Abbuchungsverfahren.
2. Jugendmitglieder zahlen einen Viertel des Jahresbeitrages, aufgerundet auf einen glatten Euro.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag stunden oder ermäßigen oder mit Sachleistungen verrechnen.
4. Die Mitglieder können sich zur Übernahme eines Zusatzbeitrages verpflichten, die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach der des 1. Vorsitzenden. Endet das Amt eines Vorsitzenden vorzeitig, so rückt der jeweils folgende Vorsitzende auf dessen Stelle nach, so dass die Position des 3. Vorsitzenden dann kommissarisch im Wege eines Vorstandsbeschlusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen ist. Bei einem Rücktritt des 1. Vorsitzenden ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung dann der gesamte Vorstand neu zu wählen. Die kommissarische Besetzung findet auch Anwendung bei einem vorzeitigem Amtsende des Schatzmeisters oder Schriftführers. Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich; sie erlöschen durch schriftlichen Rücktritt an die Vereinsleitung.
4. Der Vorstand beschließt die Grundsätze seiner Tätigkeit in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung der Vorstandssitzung.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Leitung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden (Vereinsleitung). Der 2. Vorsitzende kann von dem 3. Vorsitzenden vertreten werden.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen aller Organe des Vereins. Eine Vertretung kann durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.
3. Jedem Vorstandsmitglied können von der Vereinsleitung bestimmte Geschäftsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Hierbei sind alle Vorstandsmitglieder an die Weisungen der Vereinsleitung gebunden. Mit der Erledigung laufender Arbeiten können auch andere Mitglieder betraut werden.

§ 8 Vertretung

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden (Vereinsleitung). Der 2. Vorsitzende kann von dem 3. Vorsitzenden vertreten werden.
2. Die Vertretungsbefugnis kann für bestimmte Geschäfte durch Aushändigung einer Urkunde auf andere Personen übertragen werden.
3. Zur Verfügung über Konten oder andere Guthaben oder Vermögensanlagen müssen immer 2 Vertretungsberechtigte zusammenwirken.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich per Brief, Drucksache oder Mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Beifügung einer Agenda (Tagesordnung) einzuberufen. In ihr ist über die Tätigkeit des Vereins und über den Haushaltsplan zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Benachrichtigung folgenden Tag. Die Benachrichtigung gilt spätestens am dritten nachfolgenden Tag als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein gemeldete Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Beschlussanträge der Vereinsleitung sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Beschlussanträge der Vereinsmitglieder oder Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung können vom Vorstand abgelehnt werden, wenn sie nicht wenigstens 3 Tage vorher eingereicht werden.
2. Andere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Vereinsleitung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies 50 Vereinsmitglieder oder von 2/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich für die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sind, zuständig. Die Kassenprüfung des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, muss für jedes Geschäftsjahr einmal auf sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Vereinsleitung zu informieren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei sachlicher und rechnerischer Richtigkeit die Entlastung des gesamten Vorstandes.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreibt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur grundsätzlichen Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss dann schriftlich erfolgen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. In allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Über den Hergang jeder Sitzung sowie von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
3. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Auf Antrag eines Mitgliedes (Vorstandsmitgliedes) sind Gründe oder Widersprüche in das Protokoll aufzunehmen.
4. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Untergruppen

1. Über die Errichtung von Zweiggruppen, Jugendgruppen oder anderen Untergliederungen und deren organisatorischen Gestaltung beschließt die Vereinsleitung.
2. Alle Untergliederungen unterstehen der Aufsicht der Vereinsleitung, hinsichtlich ihrer Kassenführung dem Schatzmeister.
3. Die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins hat, unbeschadet der Selbstständigkeit solcher Gruppen, einheitlich zu erfolgen.

§ 12 Haftung und Gerichtsstand

1. Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.
2. Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder während der Erfüllung von Vereinsaufgaben entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch ein Organ des Vereins.
3. Die Haftung gegenüber Dritten wird auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß beschränkt.
4. Schadensfälle, die den Verein betreffen, müssen der Vereinsleitung unverzüglich gemeldet werden.
5. Der Gerichtsstand ist München.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend, notwendig. Ist diese Zahl (2/3) nicht erreicht, findet im Anschluss zur ersten Mitgliederversammlung nach einer Stunde eine für diesen Zweck zweite Mitgliederversammlung statt, zu der mit gleichem Einberufungsanschreiben eingeladen wird. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Die Vereinsliquidation erfolgt im Fall einer Auflösung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand.

Unterschleißheim, den xx.xx.2005